

ADD, Referat 44  
41245-HA99.5 / 2022

Trier, 25.03.2022

**Unternehmensflurbereinigung Dörrenbach B427 (Az.: 41245)  
- Feststellung der UVP-Pflicht –  
gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dörrenbach B427 ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I 540), zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 10.9.2021 I 4147 (Nr. 63), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 07.03.2022 erfolgt, die Unterlagen sind am 17.02.2022 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 50 ha und umfasst überwiegend weinbauliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, Planierung) beträgt rd. 1,87 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 0,76 ha (Entsiegelung, Grünlandansaat, Anlage von Streuobstwiesen), die sonstigen Maßnahmen (Ausweisung von Gewässerrandstreifen und Ökokontoflächen) umfassen rd. 0,24 ha (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Neu- oder Ausbaumaßnahmen vorhandener Bitumenwege (ca. 2.000 lfdm.), Ausbau unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 700 lfdm.), Planierungen (ca. 0,9 ha), Rekultivierung unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 1.200 lfdm.) sowie Beseitigung von Landschaftselementen (ca. 65 m<sup>2</sup>) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Entsiegelung durch

Rückbau eines Schotterweges, Grünlandansaat, Anlage von Streuobstwiesen; insg. ca. 0,76 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Zusätzlich wird im Rahmen der Aktion Blau Plus die Ausweisung von Gewässerrandstreifen für die Verbandsgemeinde sowie zukünftige Ökokontofläche für die Ortsgemeinde realisiert. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotop oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- Naturpark und Biosphärenreservat „Pfälzerwald“
- Nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG geschützte Biotop (Weidensumpfwald, Röhrichtbestände, magere Flachland-Mähwiesen, Streuobstwiesen)

7. Die vorgesehenen Maßnahmen laufen dem Schutzzweck des Naturparks und Biosphärenreservats nicht zuwider.

8. Indirekte Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

9. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG geschützten Biotop werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 25.03.2022

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

**Willy-Brandt-Platz 3**

**54290 Trier**